

ANFRAGE von Johannes Zollinger (EVP, Wädenswil), Martin Farner (FDP, Oberstammheim) und Markus Schaaf (EVP, Zell)

betreffend Gemeindefusionen, Finanzierung Sonderlasten

In einer Antwort auf eine Anfrage zur Förderung von Gemeindefusionen schrieb der Regierungsrat 2013 u.a.:

«Als wichtigste Bestimmungsgrössen für eine optimale Gemeindestruktur gelten die Aufgabenautonomie, die gewachsenen Zusammenarbeitsstrukturen (z. B. bereits bestehende interkommunale Zusammenarbeit) und Gesichtspunkte der Raumordnung. Die Kantonsverfassung (Art. 84 Abs. 5 KV, LS 101) und das Gemeindegesetz (§ 8 GG, LS 131.1) sehen eine Unterstützung von Gemeindegemeinschaften durch den Kanton vor. Der Kanton soll einen Teil der durch die Fusion verursachten Kosten übernehmen und verhindern, dass die Fusion wegen finanzieller Nachteile einer Gemeinde scheitert. Solche entstehen, wenn eine der Gemeinden stark verschuldet ist oder eine bisher finanzausgleichsberechtigte Gemeinde durch die Fusion ihre Finanzausgleichsbeiträge verliert.»

Der Finanzausgleich soll dafür sorgen, dass alle Zürcher Gemeinden ihre Grundaufgaben und ihre Autonomie wahrnehmen können, ohne dass die Gemeindesteuerfüsse übermässig voneinander abweichen.

Die Worte les ich wohl, allein mir fehlt der Glaube. Aktuell werden finanzschwache Gemeinden mit den Tücken des Individuellen Sonderlastenausgleich (Isola) konfrontiert. Um Isola zu erhalten, muss der Steuerfuss auf mindestens das 1.3-Fache des Kantonsmittels festgelegt werden. Für jeden Aufgabenbereich muss die Gemeinde zudem die gesetzliche Grundlage ihrer Tätigkeit darlegen und begründen, weshalb sie ihre Ausgaben nicht senken kann. Nur wenn dieser Nachweis gelingt, können die im Vergleich zu anderen Gemeinden überdurchschnittlichen Aufwendungen als Sonderlasten anerkannt werden. Ein enormer bürokratischer Aufwand für die Darlegung von Fakten, die eigentlich seit Jahren bekannt sind.

Für eventuell fusionswillige Gemeinden (z.B. Wädenswil, Schönenberg Hütten mit bereits bestehender interkommunaler Zusammenarbeit aber mit eher geringer Finanzkraft) sind das sehr schlechte Rahmenbedingungen. Nach einem Zusammenschluss bleibt nur noch der Ressourcenausgleich. Die weiteren Finanzausgleichsbeiträge entfallen. Die hohen Fixkosten aufgrund der dünn besiedelten Gebiete und der topografischen Situation bleiben bestehen. Zudem bleibt für die übernehmende Gemeinde das Risiko für vernachlässigten Unterhalt bzw. nicht getätigte werterhaltende Investitionen

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Kanton bereit, während einer noch zu bestimmenden Zeit auch nach Gemeindegemeinschaften Beiträge an bestehende Sonderlasten zu leisten, um den Anstieg des Steuerfusses für übernehmende Gemeinden zu vermeiden?
2. Wenn nein, warum nicht, bzw. welche alternative Zukunftsperspektiven sieht der Regierungsrat für kleine Gemeinden, welche auf Sonderlastenausgleichsbeiträge angewiesen sind und keine aufnehmende Gemeinde finden?
3. Wie sollen diese Gemeinden ihre Aufgaben weiterhin selbständig regeln, die Werterhaltung ihrer Infrastrukturen sicherstellen und welchen Handlungsspielraum soll ihnen gewährt werden? (Art. 85 KV)

4. Mit welchen Steuerfussunterschieden rechnet der Kanton zukünftig und wie verhält sich dies mit der Kantonsverfassung und insbesondere mit dem Finanzausgleichsgesetz? (§ 2 Abs. 2 FA, LS 132.1)

Johannes Zollinger
Martin Farner
Markus Schaaf